



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Landkreis Harz
PF 1542
38805 Halberstadt

E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de

**Genehmigung nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)
vom WEA-Typ VESTAS V162
Narbenhöhe: 169,0 m
Gesamthöhe: 250,0 m
Leistung je 6,2 MW
Repowering von 4 WEA

Vorhabenträger: juwi GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Standort: Windpark Reinstedt III
Gemarkung Ermsleben, Flur 5, Flurstück 2/6
Gemarkung Ermsleben, Flur 19, Flurstück 46

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Genehmigungsverfahrens ist folgende fachtechnische
Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) zu be-
rücksichtigen:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halberstadt, 09.08.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
LK HZ 67.01-94486-2022/bl
Frau Blanke vom 26.07.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
W/2111-31024

Bearbeitet von:
Frau Heller
Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3941 661-2139
Fax: +49 3941 661-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabahne 4
38820 Halberstadt

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

1. Zuständig für die klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz und im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB im anbaufreien Bereich der Bundesstraße B 185 und der Landesstraße L 85 berührt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der o. g. baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) und § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA 2018, Seite 187, 188) zu beachten.

3. Die verkehrstechnische Erschließung hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die B 185 und die L 85 zu erfolgen.

Für die notwendigen Baustellenzufahrten ist durch den Sondernutzungsnehmer ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

4. Im Rahmen des o. g. BlmSchV sind die Planungen des Bundes zu berücksichtigen.

Für die B 185 Radweg und OD Aschersleben - Ermsleben wurde durch das LVwA Sachsen-Anhalt das Planfeststellungsverfahren am 22.05.2012 eingeleitet.

Für den 1. Teilabschnitt „B 185 OD Aschersleben zwischen Einmündung Vogelsang (Zollberg) und Ortsausgangsschild (OD-Stein) Richtung Ermsleben“ liegt der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LVwA Sachsen-Anhalt (Az.: 308.3.2-31027-F22.11) vom 12.12.2018 vor. Mit der Abweisung der Klage der AGRO GbR / LVwA durch den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.07.2020 ist die Bestandskraft des PFB eingetreten.

Der vom Vorhaben betroffene 2. Abschnitt Teilabschnitt 2 befindet sich noch im Planfeststellungsverfahren. Aufgrund der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahrens Vorharz Ost 2 werden die Lage- und Grunderwerbspläne nochmals angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heller

Landkreis Harz
Amt für Kreisstraßen
Bearbeiter: Herr Schischke

Halberstadt, den 30.08.2022

Landkreis Harz
Planungsrecht und Kreisentwicklung
z. Hd. Frau Blanke

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Windpark Ermsleben / Reinstedt

hier: Stellungnahme

Kreisstraßenbelange

Die Stellungnahme vom 17.03.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wird am Standort Reinstedt innerhalb eines bestehenden Windvorranggebietes mit aktuell 36 Bestandsanlagen die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) geplant. Aus den vorliegenden Lageplänen ist ersichtlich, dass „der Anschluss an öffentliche Wege [...] über die Bundesstraße B185 [...] sowie über eine zweite Anschlussstelle an der L85“ erfolgen soll. „Eine Zuwegung über den Ascherslebener Weg aus der Ortslage Reinstedt in Richtung Baumschule ist ebenfalls vorhanden.“ „Die bautechnische Erschließung der WEA“ wird über die den Lageplan zu entnehmenden Zuwegungen aus dem Süden, über die B 185 erfolgen. Eine Zuwegung über den Ascherslebener Weg, der an die K 1368 anschließt, wird nicht befürwortet. Bei notwendiger Erschließung über die K 1368 im Bereich des Ascherslebener Weges, ist der Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen, Friedrich-Ebert-Straße rechtzeitig zu informieren. Weitere Forderungen und Hinweise werden gesondert mitgeteilt.

Durch die Tangierung der B 185 sowie L 85 ist, wenn noch nicht durchgeführt, die Landesstraßenbaubehörde, Rabahne 4, 38820 Halberstadt am Verfahren zu beteiligen.

Schischke

A 53
SG Hygiene
Frau Schmidt

2022-08-02

IV / Umweltamt
Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit
Frau Blanke

Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum Vorhaben:

Az: 67.0.1-94486-2022-201

Reinstedt 3 – Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2WKA im Windpark Reinstedt, Typ Vestas V 162, NH 169,2 m, Gesamth 250 m, RotorD 162 m elektr. Leistung 6,2, MW

Dem Gesundheitsamt haben die Antragsunterlagen zur Einsicht vorgelegen.

Das Gesundheitsamt hat zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Schmidt

Landkreis Harz
A 32.5.2

Landkreis Harz
D IV/ Amt 67
Frau Blanke
Aktenzeichen: 94486-2022-201



im Hause

Stellungnahme TöB

Vorhaben: Falkenstein, Reinstedt, Errichtung 2 WKA im Windpark Reinstedt 3

Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und im Baugenehmigungsverfahren zu Belangen

der Kampfmittelbeseitigung **des Katastrophenschutzes und der Zivilen Verteidigung**

SG KatSchutz Az.: 110/06.5.17b

Bearbeiter/in: Frau Koch Tel: 4517

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Bei diesem Vorhaben bestehen Bedenken aus Sicht der Kampfmittelbehörde – siehe Stellungnahme in der Anlage.

Hinweis:

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

01.08.2022

Datum,


Unterschrift

SG KatSchutz Az.:

Bearbeiter/in: Tel:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes oder der Zivilen Verteidigung keine Bedenken.

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes oder der Zivilen Verteidigung Bedenken bzw. gibt es Hinweise – siehe Stellungnahme in der Anlage.

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Die **Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt** ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941-69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

UIB
Frau Blanke

Ihr Zeichen: , 94486-2022
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.2-95062-2022/jho
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: 67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter: Frau Holzmann
Telefon: 03941/5970 5759
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: jeannette.holzmann@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/354
Datum: 24.08.2022

Abfallrechtliche Stellungnahme

Aktenzeichen **67.0.2-95062- 2022- 404**

Antragsteller **juwi GmbH, Quellmalz**

Grundstück **Falkenstein / Harz, Ermsleben, ~**

Gemarkung	Ermsleben	Ermsleben
Flur	19	5
Flurstück	46	2/6

Vorhaben **Abfallrechtliche Fachstellungen BImSchG Verfahren 94486-2022; Reinstedt 3 - Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt, TypVestas V 162, NH 169,2 m, GesamtH 250 m, RotorD 162 m elektr. Leistung 6,2 MW**

Gegen die Erteilung der o.g. Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Rückbauarbeiten erfolgen im Zuge des Verfahrens nicht. Ich bitte um Aufnahme nachfolgender Auflagen und Hinweise in die Genehmigung

Auflagen

1.

Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine Untersuchung hat dann im Mindestuntersuchungsprogramm je 500 m³ anfallendes Bodenmaterial nach der Tabelle II. 1.2 - 1 o. g. Regelungen durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro zu erfolgen.

2.

Anfallende Bauschutt- und Straßenaufbruchabfälle, sofern diese nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden, sind ebenfalls durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro entsprechend der Tabelle II. 1.4-1 im Mindestuntersuchungsumfang der Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt zu untersuchen.

3.

Bei einem spezifischen Verdacht, hier dem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen (z. Bsp. Erde, Straßenaufbruch oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen) sind diese Abfälle vorerst getrennt zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Der ggf. erweiterte Untersuchungsumfang und vorgesehene Entsorgungsweg ist dann mit der Unteren Abfallbehörde im Einzelfall abzustimmen.

4.
Die durch das Vorhaben anfallenden Abfälle sind getrennt voneinander einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise über die Entsorgung aller Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises 3 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung über die anfallenden gefährlichen Abfälle (wie Aufsaug- und Filtermaterialien-einschließlich Ölfiler, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 150202*), Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 150110*), Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen (ASN 13 02 ff)) sind in einem Register zu dokumentieren.

Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle (bspw. Kunststoffe, Metalle, Aufsaug- und Filtermaterialien Wischtücher und Schutzkleidung ohne schädliche Verunreinigungen (ASN 15 02 03)) ist durch einen Abgabebeleg zu dokumentieren. Dieser hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Abfallschlüsselnummer entsprechend AVV
- Datum der Abgabe des Abfalls
- Menge des abgegebenen Abfalls
- Angabe des Abfallentsorgers mit Entsorgernummer und Entsorgungsverfahren.

5.
Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse sind, soweit sie nicht über die s.g. freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller / Lieferanten überlassen werden, vorrangig einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel –Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind- (ASN 15 01 10*) nachweislich zu entsorgen.

Verträge mit dem Hersteller/Lieferanten über eine freiwillige Rücknahme sowie der Verbleib o.g. Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zu dokumentieren.

Begründung

1.-3.
Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG ist nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls eine entsprechend hochwertige Verwertung der anfallenden Abfälle anzustreben. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind daher am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 BBodSchG.

Bedingt nach seine Herkunft oder Vorgeschichte können Bodenmaterialien und mineralische Abbruchmaterialien mit sehr unterschiedlichen Schadstoffen belastet sein. Die Verwertungsmöglichkeit hängt jedoch vom Schadstoffgehalt ab.

Bei einer notwendigen Entsorgung von Bodenmaterialien oder mineralischen Abfällen ist daher eine Untersuchung in dem geforderten Mindestuntersuchungsumfang nach den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt für die anfallenden Bodenmaterialien und anfallenden Bauschutt und Straßenaufbruchabfälle erforderlich.

4.-5.
Entsprechend §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG sind zur Realisierung einer möglichst hochwertigen Verwertung und einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung Abfälle getrennt zu lagern sowie ein Vermischen von Abfällen nicht zulässig.

Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle, haben entsprechend § 49 Abs. 3 und 5 KrWG die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen Register zu führen. Form und Anforderungen der Führung eines Registers ergeben sich aus § 24 Abs.1,2,3 NachwV. Die Anforderungen der abfallrechtlichen Nachweisführung der nicht registerpflichtigen, gefährlichen Abfälle regelt § 24 Abs. 6 NachwV.

Die Nachweisführung der nicht gefährlichen Abfälle ist gesetzlich an keine bestimmte Form gebunden. Der Abfallerzeuger hat jedoch den Verbleib dieser Abfälle auch künftig in geeigneter Weise zu dokumentieren und entsprechend den gesetzlich festgelegten Fristen aufzubewahren.

Die Nachweisführung der Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Freiwilligen Rücknahme regelt § 25 KrW-AbfG. Auch wenn der Lieferant von den obligatorischen Nachweisverfahren entsprechend NachwV befreit ist, ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der zurückgegebenen Abfälle gegenüber den zurückgebenden Konsumenten, hier dem Abfallerzeuger, in geeigneter Weise zu führen.

Hinweise

Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind die bei dem Bau anfallenden mineralischen Abfälle (bspw. Straßenaufbruch, Bodenaushub) vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Ein anfallendes Abfallgemisch ist einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zuzuführen.

Holzmann

Quellenangaben

Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. Nr. 48 S. 2298), Artikel 1 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung-NachwV**).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I. Nr.10) i.d.g.F.

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I 2001, S. 3379) i.d.g.F.

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV**) vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002 Bl. 1938).

Landkreis Harz, Dez. IV
A67, Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Blanke

Ihr Zeichen: , 94486-2022
Ihre Nachricht vom: 26.07.2022
Mein Zeichen: 67.0.2-94730-2022/mflo
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: 67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Florschütz
Telefon: 03941/5970 5765
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/359a
Datum: 08.08.2022

Aktenzeichen **67.0.2-94730- 2022- 601**

Antragsteller **juwi GmbH, Quellmalz**

Grundstück **Falkenstein / Harz, Ermsleben, ~**

Gemarkung	Ermsleben	Ermsleben
Flur	19	5
Flurstück	46	2/6

Vorhaben **Bodenschutzrechtliche Fachstellungnahme Verfahren BImSchG 94486-2022; Reinstedt 3 - Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt, TypVestas V 162, NH 169,2 m, GesamtH 250 m, RotorD 162 m elektr. Leistung 6,2 MW**

Vorbemerkung:

Dem Vorhaben wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Windpark „Reinstedt III“ und im UVP – Bericht Windpark „Reinstedt“ dargestellt und bewertet. Erhebliche Auswirkungen für die bisher als landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben sich aus der vollständigen bzw. teilweisen Versiegelung (dauerhaft und temporär).

Flächenversiegelung und Bau der Anlagen:

Die Versiegelung von Flächen im Rahmen des Repowering erfolgt durch die Errichtung von 2 WKA und dem gleichzeitigem Rückbau von 4 WKA. Hierbei werden vorwiegend die vorhandenen Zufahrtswege genutzt, allerdings sind auch neue Wegebefestigung geplant, das Minimierungsgebot wurde beachtet. Weiterhin erfolgen Versiegelungen des Bodens durch (temporär anzulegende) Bereitstellungsflächen, Kranstellflächen und die Fundamente im Mastfußbereich der WKA.

Die Neuanlage und der Bestand von Wegen, der Rückbau von nicht mehr benötigten Fundamenten und der Untergründbefestigung an Kranstellflächen und Zuwegungen zu den demontierten Alt-WKA ist die Schutzgutbetrachtung mit eingeflossen.

Beschreibung Schutzgut Boden:

Das Schutzgut Boden wurde im UVP - Bericht fachlich korrekt für das Untersuchungsgebiet dargestellt. Die hier anstehenden Bodentypen, die Bodenart und deren Eigenschaften sind beschrieben. Auf Grund der bisherigen Nutzung als Ackerflächen ist die anthropogen bedingte Vorbelastung erläutert. Im Vorhabengebiet sind keine seltenen oder besonders schützenswerte Böden bekannt.

Auswirkungen:

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden verbal - argumentativ erläutert. Hierzu zählen dauerhafte /temporäre Verdichtung von Boden, Verlust von Bodenmaterial und Zerstörung der Bodenstruktur mit dem daher einhergehenden Verlust des Lebensraumes von Bodenorganismen. Der Bodenfunktionsverlust bzw. dessen Minderung soll nach dem Betriebszeitraum der WKA durch Rückbau und Flächenrekultivierung behoben werden.

Bilanzierung:

Entsprechend der Bilanzierungsrichtlinie des Landes Sachsen – Anhalt kann der Eingriff in den Boden durch multifunktionale Maßnahmen ausgeglichen werden. Im UVP – Bericht wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch entsprechende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Das Gebot, der Entsiegelung und multifunktionale Maßnahmen, auch im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes werden beachtet.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, schädliche Bodenveränderungen so weit wie möglich zu unterbinden und sind nach Abwägung mit den belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Hinweise:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen erfasst.

Sollten während der Baumaßnahmen kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Friedrich - Ebert - Str. 42 in 38820 Halberstadt, Tel.: 0 39 41/59 70 - 57 65 oder - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beim Aushub ist der Mutterboden getrennt abzuschleppen und nach DIN 19731 und DIN 18915 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität sowohl beim Ausbau als auch der Lagerung getrennt zu halten. Das Bodenmaterial ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen, die biologische Aktivität und der Gasaustausch sollen erhalten werden. Im Sinne des Bodenschutzes sollten die Maßnahmen des Repowering der WKA durch eine fachlich versierte „Bodenkundliche Baubegleitung“ unterstützt werden.

UVP – Prüfung:

Eine UVP –Prüfung wurde bereits für die Errichtung und Betrieb von 9 WKA im Windpark vorgenommen, seitens der UBB bestehen weiterhin keine Bedenken.

An:

Frau
Martina Blanke
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Ihr Zeichen: , 94559-2022
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.3-94613-2022/ask
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt/untere Wasserbehörde
Sachgebiet: 67.0.3 Wasser
Bearbeiter: Frau Kubanek
Telefon: 03941/5970 5718
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: anna-sophie.kubanek@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: I/318a
Datum: 29.07.2022

Aktenzeichen **67.0.3-94613- 2022- 334**

Antragsteller **juwi GmbH, Quellmalz**

Grundstück **Falkenstein / Harz, Ermsleben, ~**

Gemarkung	Ermsleben	Ermsleben
Flur	19	5
Flurstück	46	2/6

Vorhaben **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Fachstellungnahme für Verfahren nach dem BImSchG 94559-2022; Stellungnahme für Verfahren nach Bergrecht, Planungsrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht Reinstedt 3-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner

Hinweise

Bei den geplanten Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 1 WHG. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Im Bezug auf die geplanten Anlagen wird auf folgende Regelungen hingewiesen:

- DWA –A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
„Allgemeine technische Regelungen“, April 2006
- DWA -A 785 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
„Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksam-werden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - RI“, Juli 2009
- DWA -A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
„Ausführung von Dichtflächen“, Oktober 2020
- -DWA -A 780-1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
„Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“, Mai 2018

Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Regelungen in der AwSV zahlreiche Aufgaben wahrzunehmen u.a. hat er eine Anlagendokumentation zu führen. Der Inhalt dieser Dokumentation wird neben der im § 43 Abs. 1 AwSV gemachten Angaben auch in der TRwS 779 im Punkt 6.2 beschrieben.

Betriebsstörungen an der Anlage i.S. des § 24 AwSV, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Bagatellgrenze einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation des jeweiligen Unfalls ab. Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit der WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 l wassergefährdender Stoff mit der WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe mehr als 1.000 € beträgt.

UVP

Aus wasserrechtlicher Sicht besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet und keinem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet i. S. d. § 73 (1) WHG. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Eine Entnahme aus einem Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, des Rückbaus der Lager- und Montageflächen hinsichtlich einer zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten.

Auch eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu besorgen, da einer Auswaschung von Stoffen im Rahmen des Baus der Zuwegung oder der Kranstellplätze durch den Einsatz von geprüften Materialien nicht gegeben ist. Die der Unteren Wasserbehörde bekannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und somit dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 WHG. In der Folge ist auch im Betrieb der Anlage mit keinem Eintrag wassergefährdender Stoffen, wie z. B. von den verwendeten Ölen, in das Grundwasser auszugehen.

Es wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden können.



Kubanek

Landkreis Harz

Fr.- Ebert - Straße 42
38820 Halberstadt

Reinstedt 3 - Errichtung v. 2 WKA im Windpark Reinstedt, Typ Vestas V 162, NH 169,2m, gesamt H 250 m, Rotor D 162 m elektr. Leistung 6,2 MW

Halberstadt, den 19.08.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
67.0.1-94486-2022/bl vom
27.07.2022

Mein Zeichen:
11.1-61240/6 LK HZ 2022/60

Bearbeitet von:
Herrn Hünsche

Telefon: (03941) 671-320
Email:
heinz.huensche@alff.mule.sachs
en-anhalt.de
Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email: alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Reinstedt 3 - Errichtung v. 2 WKA im Windpark Reinstedt, Typ Vestas V 162, NH 169,2m, gesamt H 250 m, Rotor D 162 m elektr. Leistung 6,2 MW“

gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Fachstelle wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung der beiden WKA im Windpark Reinstedt innerhalb des aktuell ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie erfolgen sollte. Einer Errichtung außerhalb des benannten Gebietes wird nicht zugestimmt. Hier wird aufgrund der Bodenrichtwerte von hohen natürlichen Ertragspotentialen und einer langfristig ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen. Im konkreten Fall des betreffenden Feldblocks liegt die Bodenwertzahl im obersten Bereich der Bodenwertschätzung und liefert damit eine sehr gute Ausgangsposition für hohe Erträge.

Böden sind Grundlage der Lebensmittelproduktion und damit der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Lebensmittelknappheit und einer seit Jahren stetig wachsenden Weltbevölkerung, sollte eine Reduzierung von Flächenverlusten angestrebt werden. Gleichzeitig haben

Infrastrukturvorhaben (z.B. Bau A36, OU Aschersleben B 180) der vergangenen Jahre im Raum Aschersleben zu enormen Flächenverlusten bei den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben geführt, sodass weitere Flächenverluste aus landwirtschaftlicher Sicht wenig Akzeptanz finden und nicht hinnehmbar sind.

Die geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme E1 – Anlage eines Saumes für die eine Umwandlung von 0,94 ha Ackerfläche in mesophiles Grünland – wird vom ALFF Mitte kritisch bewertet, da hierbei zur Flächeninanspruchnahme durch die WKA zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche für Kompensationsmaßnahmen dauerhaft entzogen wird. Die Anlage von Grünland hat zudem die Nachfolgewirkung, dass nach einem Ablauf von fünf Jahren aus diesem Grünland der Status des Dauergünlandes erreicht wird und die Fläche somit gänzlich einer ackerbaulichen Nutzung verloren geht. Alternativ schlagen wir vor, dass seitens der Planungsbüros geprüft wird, ob die Anlage einer Blühfläche über Flächen von Ökopolprojekten, wie der Stiftung Kulturlandschaft Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt realisiert werden kann. Eine weitere Möglichkeit wäre, sich mit den ortsansässigen Landwirten vertraglich über die Anlage von (förderfähigen) mehrjährigen Blühstreifen, Blühflächen oder Blühsplitterflächen zu einigen und so einen entsprechenden Ausgleich für die Baumaßnahmen zu schaffen.

Hinweise/Anregungen:

Ausgleichsmaßnahme E1 – Anlage eines Saumstreifens

Bei der Auswahl der standortgerechten zertifizierten Saatgutmischung ist auf einen hohen Kräuteranteil zu achten, der Anteil der Gräser in der Saatgutmischung muss deutlich geringer ausfallen. Zielbiotop sollte nicht „mesophiles Grünland“ sein, sondern „Feldraine und Säume“. Entsprechende zertifizierte Saatgutmischungen sind im Handel erhältlich.

Die Mahd sollte nicht im Zeitraum Oktober bis März erfolgen, sondern gemäß Forschungsergebnissen der Hochschule Anhalt abschnittsweise Mitte Mai bis Mitte Juni, um einen hohen Blütenreichtum zu etablieren und zu erhalten.

Ausgleichsmaßnahme E2 – Anpflanzung von Obstbaumreihen

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte vor dem Hintergrund der anhaltenden Hitze und Trockenheit mindestens 5 Jahre betragen

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Quellmalz, Jeannine

Von: Blanke, Martina <martina.blanke@kreis-hz.de>
Gesendet: Dienstag, 30. August 2022 13:35
An: Quellmalz, Jeannine
Betreff: [EXT] WG: 94486- 2022; Genehmigungsverfahren 2 WKA Reinstedt
Reinstedt 3 Stellungnahme Amt für Landwirtschaft
Anlagen: SN ALFF.msg
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Quellmalz,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Genehmigungsverfahren Reinstedt 3 zur Kenntnis. Darin empfiehlt das Amt die Ausgleichsmaßnahme "E1 – Anlage eines Saumes für die eine Umwandlung von 0,94 ha Ackerfläche in mesophiles Grünland" zu ändern. Da es sich hierbei jedoch um eine Empfehlung, nicht hingegen um eine Verpflichtung handelt, liegt es im Ermessen des Antragstellers dieser Empfehlung zu folgen. Daher bitte ich um kurze Aussage Ihrerseits zu dieser Empfehlung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die untere Naturschutzbehörde wurde von mir vorab befragt, inwieweit eine Änderung der Maßnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht möglich wäre. Dazu gab sie folgende Anmerkung:

Mit dem LBP vom 30.06.2021 wurden die Maßnahmenblätter in das Verfahren eingebracht. Sie werden seitdem im Dialog zwischen der Antragstellerin, der UNB und den Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung konkretisiert. Die Abstimmung zu den Maßnahmenblättern steht kurz vor dem Abschluss. Dabei sollen die Maßnahmenblätter aus dem Verfahren Reinstedt 1 als Muster für die inhaltlich gleichen Maßnahmen in den Verfahren Reinstedt 2 und 3 dienen.

In diesem Zusammenhang sollte den Hinweisen/Anregungen der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.08.2022 zum Verfahren Reinstedt 3, bezüglich der Maßnahme E1 - Anlage eines Saumes - auch aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden und auch hier im Verfahren Reinstedt 1 und auch in den Verfahren Reinstedt, 2 und 3 berücksichtigt (angepasst) werden.

Mit freundlichen Grüßen
Blanke

Landkreis Harz
Umweltamt
Abt. Immissionsschutz
Friedrich-Ebert Straße 42
38820 Halberstadt

Tel.: 03941/5970 5753
Fax: 09341/5970 138781
Mail: martina.blanke@kreis-hz.de



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Landkreis Harz
Postfach 1542
38805 Halberstadt

E-Mail:
martina.blanke@kreis-hz.de

Frank Weber | PTI 24 – Fachreferent Team Betrieb, BLP101428819/2022

0391 585 2102 | Frank.Weber02@telekom.de

19. August 2022

67.0.1-94486-2022-201

Reinstedt 3 – Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Im Bereich des Windparks befinden Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage können Sie dem beigefügten Übersichtsplan entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!

Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei der Bauausführung sind die erforderlichen Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten, um Beschädigungen zu vermeiden. Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.

Zur Einhaltung des Blitz- und Überspannungsschutzes ist ein Abstand von der Erdungsanlage der WKA zu unseren Anlagen, von mindestens 15,0m einzuhalten.

Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.

Ist ein Anschluss an das Netz der Telekom geplant, bitten wir zu beachten, dass keine Verpflichtung der Telekom besteht, die WKA an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

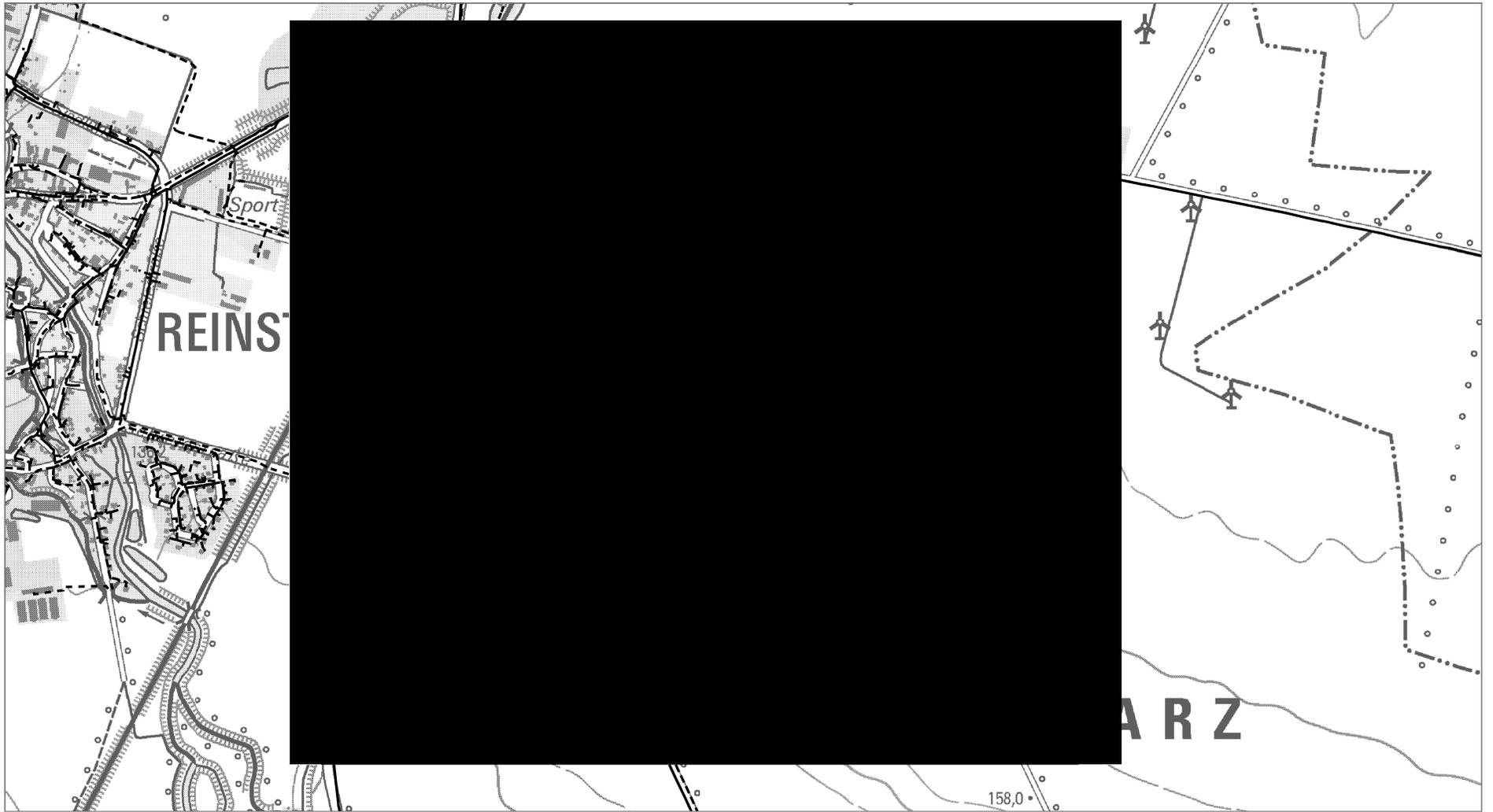
Frank Weber | 19. August 2022 | Seite 2

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.

Frank Weber



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Sachsen-Anhalt		
ONB	Ermisleben, Aschersleben, Frose	AsB	2
Bemerkung:	VsB	34741A, 3473A	Sicht Lageplan
	Name	Scholz, Angela PTI24	Maßstab 1:10000
	Datum	02.08.2022	Blatt 1



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Landkreis Harz
Frau Blanke
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

nur per Mail: martina.blanke@kreis-hz.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-423-22-BIA	Herr Schmidt	0228 5504-4575	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.08.2022

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
hier: Antrag auf Errichtung von 2 WEA am Standort Windpark Reinstedt
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.07.2022 - Ihr Zeichen: 67.0.1-94486-2022/bl

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **nicht berührt**. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-423-22-BIA** zu informieren und zur Aufnahme als Luftfahrthindernis den Baubeginn und die Fertigstellung der WEA ebenfalls unter Angabe meines o.a. Zeichens anzeigen zu lassen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Anlage(n): - ohne -

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Landkreis Harz
IV / Umweltamt
Immissionsschutz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Errichtung und Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt
Gemarkung Ermsleben, Flur 5, Flurstück 2/6 und Flur 19, Flurstück 46

Ihr Zeichen: 67.0.1-94486-2022/bl

10.08.2022
32-34290--16370/2022

Sehr geehrte Frau Blanke,

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

mit Schreiben vom 26.07.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (2 WEA bei Reinstedt) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Standorte nicht vor.

Geologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Quellmalz, Jeannine

Von: Steinhoff, Ulf Michael <UlfMichael.Steinhoff@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 29. Juli 2022 15:09
An: Blanke, Martina; info
Betreff: Nebenbestimmungen und Hinweise zum Verfahren mit dem AZ:
67.0.1-94486-2022-201

Sehr geehrte Frau Blanke,

im Folgenden übersende ich Ihnen vorab die aus Sicht des Arbeitsschutzes notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Verfahren mit dem Aktenzeichen „67.0.1-94486-2022-201“, um deren Aufnahme ich bitte.

Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 ArbSchG^[i] i. V. m. § 3 BetrSichV^[ii]

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.

§ 10 ArbSchG

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV^[iii] i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3^[iv]

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Service-Aufzug und Fallschutzsysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV

6. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Service-Aufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2

Hinweise:

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

§ 2 Abs.2 BaustellV

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

§ 3 BaustellV

Das Originalschreiben befindet sich auf dem Postweg zu Ihnen.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieser E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Steinhoff

--

Ulf Steinhoff
(Sachbearbeiter)

Dienstszitz:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Klusstraße 18

38820 Halberstadt

Tel.: +49 3941 586 452

Fax: +49 3941 586 454

E-Mail: UlfMichael.Steinhoff@sachsen-anhalt.de

E-Mail: lav-gaostwest@sachsen-anhalt.de

Internet: verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Postanschrift:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

^[i] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.

^[ii] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.

^[iii] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.

^[iv] Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Der Vorsitzende



Postanschrift:

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Landkreis Harz
D IV / Umweltamt/Imm.-schutz
PF 1542
38805 Halberstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
67.0.1-94486-2022-201, 22.07.2022

Unsere Zeichen
Nau

Bearbeiter; Durchwahl
Frau Naumann, -66

Quedlinburg, den
25.08.2022

Reinstedt III - Errichtung und Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt, Typ Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 250 m, elektr. Leistung 6,2 MW in der Gemarkung Ermsleben, Stadt Falkenstein, OT Ermsleben, LK Harz.

Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA im Windpark Reinstedt, Stadt Falkenstein, OT Ermsleben, LK Harz

Gemarkung Ermsleben

Flur 19, Flst. 46
Flur 5 Flst. 2/6

Sehr geehrte Frau Blanke,

mit Schreiben vom 22.07.2022 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.

Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.

Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am

Sitz/Hausanschrift Geschäftsstelle:
Turnstraße 8; 06484 Welterbestadt Quedlinburg
Zi.: 2.0.11

Telefon: (03946) 68 95 96-0; **Telefax:** (03946) 68 95 96-55
E-Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de; **Internet:** www.rpgharz.de

06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

betroffene REP Harz-Festlegungen:

- Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes III „Reinstedt-Ermsleben“ (Kap. 4.6.2 Z 1 REPHarz)

Die 2 Anlagenstandorte befinden sich im bzw. am Rand des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“ des rechtskräftigen REP Harz.

Der Antragsteller, juwi AG, plant die Errichtung von 2 WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m im Windpark Reinstedt, im Parallelprojekt „Reinstedt I“ sollen 4 WEA dafür zurückgebaut werden. Damit handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, nach Umsetzung der Projekte Reinstedt I, II, III umfasst der Windpark 27 WEA, gegenwärtig sind 36 WEA in Betrieb.

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.

betroffene Festlegungen SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung (Entwurf):

- Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes IV „Reinstedt“ (Kap. 3.2 Z 3 SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung)

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass sich die WEA 9 ca. 260 m südlich und die WEA 08 im Randbereich des zukünftigen VRG für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes IV „Reinstedt“ (Kap. 3.2 Z 3 SaTP Erneuerbare Energien - Windenergienutzung) befinden werden.

„Die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Harz wird durch Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG haben sowie durch Eignungsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG raumordnerisch abschließend gesichert. Diese Gebiete zur Nutzung der Windenergie dienen der planvollen Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Innerhalb der Gebiete zur Nutzung der Windenergie sind keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zulässig. Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (sowohl als Einzelanlage als auch gebündelt als Windparks) außerhalb der festgelegten Gebiete zur Nutzung der Windenergie gemäß der Hauptkarte/Karte 1 des Sachlichen Teilplanes sind ausgeschlossen“ (Kap. 3.2 Z 1 SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung).

Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie III „Reinstedt-Ermsleben“ (REPHarz) wurde mit geänderten Außengrenzen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie IV „Reinstedt“ in die Teilfortschreibung übernommen. Dafür wurde eine erneute Prüfung gemäß Kriterienkatalog Wind 2019/20 durchgeführt, u.a. wurden Konflikte mit dem Artenschutz und dem Landschaftsbild beschrieben und bewertet (siehe Gebietsblatt 8. PFK „Reinstedt-Ermsleben-Endorf“, S. 79-90, Anlage 7 SaTP „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“, 2021). Die südliche Grenze des VRG wurde aufgrund der Sichtachse vom Burgberg von Aschersleben zum Harz bzw. vom Schloss Ballenstedt in das Harzvorland nach Norden verschoben.

Gemäß Gebietsblatt 8 Prüfflächenkomplex (PFK) 8, Pkt. 5. Kulturlandschaft - Kriterien-Nr. 5.3: Regional bedeutsame Sichtbeziehungen wurde folgender Sachstand zum Landschaftsbild zu Grunde gelegt:

- Gemäß Regionales Kulturlandschaftskonzept (RegKulKo) befindet sich der PFK 8 in der Kulturlandschaftseinheit Nr. III.2 „Ermlebener Ackerlandschaft“ im direkten Sichtfeld zweier regional bedeutsamer Sichtachsen.
- Das betrifft einmal die panoramahafte Fernsicht auf das Harzvorland von Aussichtspunkten im Bereich der Turmwindmühle Endorf aus, welche sich ca. 5 bis 7 km südlich des bestehenden Windparks befindet und mindestens ca. 100 m höher als das Gelände des PFK ist.

- Im anderen Falle ist die nach Osten, in das Harzvorland gerichtete Sichtachse aus dem Raum Ballenstedt betroffen, die bereits vom bestehenden Windpark Reinstedt-Ermsleben auf Grund der hohen WEA-Anzahl und der Windparkgröße maßgeblich geprägt wird (betrifft insbesondere die Sichtachse vom Schlossplatz Ballenstedt aus; trotz bereits größerer Entfernung von 11 bis 13 km wirkt der ca. 100 m tiefer gelegene Windpark von dort aus deutlich landschaftsprägend.
- In umgekehrter Blickrichtung ist diese Ost-West ausgerichtete Sichtachse auch im Bereich des Burgberges der Stadt Aschersleben betroffen. In unmittelbarer westlicher Nachbarschaft zum Zoo ist die weit reichende Sicht von dortigen Aussichtspunkten auf den Harz und das Harzvorland bereits zu größeren Teilen vom ca. 2,7 bis 4,7 km entfernten Windpark verstellt.
- Der PFK 8 gehört mit dem bestehenden Windpark Reinstedt-Ermsleben zu dem Teil des Nordöstlichen Harzvorlandes (Raum Falkenstein-Aschersleben-Arnstein), welcher bereits durch einen sehr hohen Windparkbestand geprägt ist. Dieser (planungsregionsübergreifende) Raum gehört gemäß Raumordnungsbericht 2017 des Landes Sachsen-Anhalt zu den Landesteilen mit der höchsten WEA-Standortdichte.

Mit Bezug auf die Ausführungen des Antragstellers im Pkt. 1.3.2 seines BImSchG-Antrages (Zusammenfassende Beteiligungsverfahren Regionalplan 1. Entwurf), die mit der Beantragung einer „*Erweiterung des Vorranggebiets IV Reinstedt nach Süden bis zur B185*“ enden, ist auf folgendes hinzuweisen. Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ wurde die Prüffläche (PF) 8.2 nicht vollständig als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten übernommen, u.a. wegen der Erweiterung nach Norden und damit verbunden die Freigabe der Blickbeziehung zum Harz. Im o.g. Gebietsblatt des Sachlichen Teilplanes heißt es dazu:

- Konfliktbehaftet wäre eine relevante Vergrößerung des VRG-Wind auch für die Ost-West-verlaufende Sichtachse zwischen Ballenstedt bzw. nordöstlichem Harzrand und Aschersleben. Erschwerend kommt hinzu, dass eine südliche Erweiterung des Windparks Reinstedt-Ermsleben innerhalb der PF 8.2 und erst recht in die PF 8.3 hinein zu einem visuellen Verschmelzen des Windparks mit dem an der Regionsgrenze stehenden, ca. 2,5 km entfernten Windpark Welbsleben führen würde. In einem solchen Fall wäre dann die genannte Sichtachse über eine Länge von ca. 6,5 km nahezu komplett zugestellt.

Im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes wurde dem aus Landschaftsbildgründen optimierten Zuschnitt des Vorranggebietes Reinstedt durch die umliegenden bzw. betroffenen Kommunen (Falkenstein (Harz), Aschersleben, Ballenstedt, Salzlandkreis) zugestimmt bzw. einer Erweiterung des Windgebietes innerhalb der PF 8.2 wegen der bereits vorhanden hohen Landschaftsbild-/Sichtachsenbeeinträchtigung abgelehnt. Die bereits hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung ist auch im Landschaftsbildgutachten der Planungsregion Magdeburg in der Karte „Sichtbarkeitsanalyse: Ergebnis“ dokumentiert (siehe <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/REP-Magdeburg/index.php?La=1&object=tx.493.570.1&kat=&kuo=2&sub=0>)

Die geplante Anlage WEA 9 befindet sich aufgrund der Freihaltung der Sichtbeziehung außerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie III (Kap. 3.2 Z 3 SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung).

In diesem Zusammenhang wird auf die (weiterhin) unzureichende Visualisierung als Bestandteil des UVP-Berichtes hingewiesen. Zwar sind im Vergleich zu den Unterlagen des Ursprungsantrages (siehe unsere Hinweise und Bedenken in unserer Stellungnahme vom 18.08.2020) inzwischen technische Angaben zu Datum und Brennweite der Fotoaufnahmen und eine tabellarische Auswertung der möglichen landschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Fotostandorte enthalten, trotzdem entspricht diese Visualisierung nicht der zwischenzeitlich verfestigten diesbezüglichen guten fachlichen Praxis. Deswegen sollte für die vorhabenbezogene Visualisierung die Handreichung „Gute fachliche Praxis - FÜR DIE VISUALISIERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN (Fachagentur Windenergie an Land, Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, KNE; 2021¹), genutzt werden, um die Bilder und Simulation der vorhabensbezogenen Auswirkungen realitätsnaher zu erstellen.

¹ Siehe z.B. <https://www.naturschutz-energiewende.de/dialog/gute-fachliche-praxis-fuer-die-visualisierung-von-windenergieanlagen/>
L:\STNLK Harz\EG Falkenstein\WEA\Reinstedt III 2 WEA in Reinstedt\Reinstedt III 2 WEA Gemarkung Ermsleben Flur 19 5Flst 46-2-6.docx

So entspricht die vorgelegte Visualisierung insbesondere nicht den Anforderungen des Pkt. 5.1 (Betrachtungsabstand, Auflösung und Darstellungsformat²) und dem Pkt. 5.2 (Hinweise zur Betrachtung und Verwendung von Panoramabildern) dieser Veröffentlichung, mit der Folge, dass die Darstellungen „verniedlichend“ wirken und keinen hinreichend realistischen Eindruck der vorhabenbedingten Auswirkungen wiedergeben (was insbesondere für die Beteiligung der Öffentlichkeit von Bedeutung sein könnte). Auch die in der Auswertung (Tab. 4.2 der UVP-Auswertung) wiederholt auftretende Aussage „...*Es werden sich auf Grund der erhöhten Lage des Aussichtspunktes keine optischen Höhenunterschiede zwischen den Bestandsanlagen und den neuen Windenergieanlagen ergeben...*“ ist schlichtweg falsch. Gerade die Erfahrungen in der morphologisch stark bewegten Planungsregion Harz mit vielen höher gelegenen Aussichtspunkten zeigen genau das Gegenteil, dass gerade bei mittleren Entfernungen bis ca. 10 km zwischen Windparks und Aussichtspunkt die technische Höhenentwicklung der WEA besonders deutlich wahrzunehmen ist. Bei Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis-FÜR DIE VISUALISIERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN“ könnte auch der Hinweis auf S. 87 unter der Abbildung 13-1 entfallen und die Bilder würden eher dem „geneigten Auge des Betrachters“ entsprechen, zumal im Kapitel 4.6 Landschaftsbild S. 52 darauf hingewiesen wird, dass um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Landschaftsbild anschaulich abzubilden, mehrere Visualisierungen erstellt wurden.

Bei der Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes Reinstedt im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans und der gebietsbezogenen Umweltprüfung konnte noch nicht der südliche Rotmilanhorst berücksichtigt werden, weil als Grundlage die landesweite Rotmilankartierung aus 2012/13 genutzt wurde. Der Rotmilanhorst wurde auch erst bei der Kartierung in 2021 durch das Gutachter-Büro festgestellt. Wenn dieser Rotmilanhorst bereits bei unserer Einzelfallprüfung bekannt gewesen wäre, würde neben der regional bedeutsamen Blickbeziehung auch aus Artenschutzgründen eine Verschiebung der südlichen Grenze des VRG zu empfehlen sein.

Bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote im Artenschutzfachbeitrag wurde auf die Raumnutzungsanalyse aus 2019 abgestellt. Für den Rotmilan in 600 m Entfernung zur WEA 09 wurde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt, dass jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verringert werden kann. Weiterhin wird angeführt, dass die geplanten Anlagen einen rotorfreien Raum von 88 m über Grund aufweisen und dadurch das Kollisionsrisiko im Hauptaktivitätsbereich gegenüber den Bestandsanlagen reduziert wird.

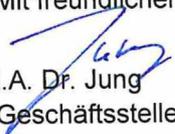
Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben teilweise (WEA 09) entgegen.

Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens Änderungen ergeben können.

Gemäß § 12 Abs. 2 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA kann das Vorhaben befristet untersagt werden, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).

Mit freundlichem Gruß


i.A. Dr. Jung

Geschäftsstellenleiter

**Regionale
Planungsgemeinschaft Harz**
Geschäftsstelle
Tornstraße 8 · 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

Verteiler: MID, Ref. 24 (zur Kenntnis), LK Harz, Untere LEntwB (zur Kenntnis)

² Diesbezügliche Bedenken können anhand der im Pkt. 5.1 und 5.2 enthaltenden Formeln und Tabellen bei Bedarf noch näher erläutert werden.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Harz
Dezernat IV/Umweltamt
SG Immissionsschutz/
Chemikaliensicherheit
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz

hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA

Vorhaben: Reinstedt 3 - Errichtung und Betrieb von 2
Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt,
Typ Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe
250 m, Rotordurchmesser 162 m, elektr. Leistung
6,2 MW

Antragsteller: juwi GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Standort: Gemarkung Ermsleben, Flur 19, Flst. 46
Gemarkung Ermsleben, Flur 5, Flst. 2/6
Stadt Falkenstein/Harz, Landkreis Harz

Vorgelegte Unterlagen: AU Ordner I und III (Stand: 20.07.2022)

Die juwi GmbH Wörrstadt plant die Errichtung und den Betrieb von 2
Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS V162 mit einer Leistung
von 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von
162 m und einer Gesamthöhe von 250 m an den nachfolgend genannten
Standorten (Koordinaten siehe Antragsunterlagen).

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 18.08.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
67.0.1-94486-2022/bl,
22.07.2022
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.21-20221/01-00918.1
Bearbeitet von: Herrn Höhne
Tel.:(0345) 6912 - 820
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:
Andreas.Hoehne
@sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Vorhaben Neubau

WEA 08 - Gemarkung Ermsleben, Flur 19, Flst. 46

WEA 09 - Gemarkung Ermsleben, Flur 5, Flst. 2/6

Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem 4 alte WEA mit geringerer Leistung (Typ NM72/1500 mit einer Leistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 98 m und einer Gesamthöhe von 134 m) an den nachfolgend aufgeführten Standorten zurückgebaut werden sollen (Koordinaten siehe Antragsunterlagen).

Vorhaben Rückbau

WEA 30B – Gemarkung Ermsleben, Flur 19, Flst. 47

WEA 34B – Gemarkung Ermsleben, Flur 5, Flst. 2/6

WEA 35B – Gemarkung Ermsleben, Flur 5, Flst. 2/6

WEA 36B – Gemarkung Ermsleben, Flur 19, Flst. 47

Für die neue WEA 08 sollen die alten WEA 30B und 36B sowie für die neue WEA 09 die alten WEA 34B und 35B zurückgebaut werden.

- Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Aufgrund der Anzahl (2) und der Bauhöhe (250 m) und der damit verbundenen weiträumigen Erlebbarkeit besitzen die beantragten WEA ein wesentliches Konfliktpotenzial mit anderen Raumfunktionen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP 2010 Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP 2010 Z 109). Gemäß Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig (LEP 2010 Z 113).

Gemäß § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA ist die Entwicklung der Windenergiekapazität auf die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. In diesem Fall darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn

aa) sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befindet, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie

bb) die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens 5 Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) weist im Planbereich der hier beantragten 2 WEA (WEA 08 und WEA 09) der juwi GmbH Wörrstadt unter Ziffer 4.6.2. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“ aus. Nach Abgleich der vorgesehenen Standorte der geplanten WEA 08 und WEA 09 befinden sich diese innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“.

Die zum Rückbau vorgesehenen 4 Altanlagen (WEA 30B, 34B, 35B, 36B) befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“. Für die neue WEA 08 sollen die alten WEA 30B und 36B sowie für die neue WEA 09 die alten WEA 34B und 35B zurückgebaut werden. Das Repoweringverhältnis im Ergebnis der Zuordnung der neuen zu den rückzubauenden WEA entspricht mithin den Mindestvorgaben des § 4 Nr. 16 b) LEntwG LSA, hier der 2:1 Regel.

Somit ist festzustellen, dass die vorgesehene Errichtung und der Betrieb der beantragten 2 WEA (WEA 08 und WEA 09) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel. 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen. Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs-/Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Höhne

Anlage

Rechtsgrundlagen

v. A. z. K.

24.2

Verteiler

Landkreis Harz, untere Landesentwicklungsbehörde	z. K.
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	z. K.
MID, Referat 24	z. d. A.

Anlage

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S.160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 23.05.2009